

Statuten des Vereins JOE'S YOUTH JAZZORCHESTRA.CH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «JOE'S YOUTH JAZZORCHESTRA.CH» besteht ein Verein gemäss der vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung junger musikalischer Talente im Bereich Jazz in der Schweiz, namentlich durch deren Mitwirken in einem Jazz-Orchester. Bei der Orchesterarbeit stehen Kenntnisse und Fähigkeiten im Mittelpunkt, welche ein Zusammenspiel mit anderen Musikern in einem Jazzorchester (Big-Band) ermöglichen und fördern.

Der Verein sucht dieses Ziel im Übrigen durch Veranstaltungen, Projekte und Kooperationen zu erreichen.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann sich der Verein Mittel aus folgenden Quellen beschaffen:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen von öffentlichen Stellen und privaten Stiftungen

Vorstandsmitglieder und Dozenten sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Begründung einer Ablehnung ist nicht notwendig.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit schriftlichen Bescheid an den Vorstand.
- b) durch den Ausschluss.
- c) durch Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss einzelner Mitglieder beschliessen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Vorstand
- f) die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) durch den Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Sie ist unter physischer Anwesenheit der Mitglieder durchzuführen. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder mind. 20% der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unersetzbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsident respektive Präsidentin
- Genehmigung von Jahresbericht, Abnahme von Jahresrechnung, Budgetbeschluss
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 11.
- Wahl der Revisionsstelle

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin steht bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit der Stichentscheid zu, und bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Mitglieder, welche ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

Ein Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Entscheid oder Wahl) kann auch auf schriftlichem Wege (brieflich, daher genügt Mail und /oder eingescannte Unterschrift auf einem Beschluss nicht) gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), was aber Einstimmigkeit aller Mitglieder erfordert. Auch bei schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Vorschriften dieser Statuten über die Einladungs- und Antragsfrist. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt, soweit er dies als sinnvoll erachtet, das Co-Präsidium. Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er regelt in einem Beschluss, wer für den Verein gültig zeichnet.

Der Vorstand verteilt die Funktionen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, eigenmächtig und trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachkräfte) einsetzen und zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten respektive durch die Präsidentin einberufen; zudem können zwei Mitglieder eine Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (brieflich oder per E-Mail) unter Angabe der Traktanden in Beachtung einer Frist von 8 Tagen.

Die Sitzungen erfolgen in physischer Anwesenheit der Mitglieder oder per Telefon- oder Videokonferenzen (Skype etc.).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder präsent sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8. Die Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins wird einmal jährlich durch eine oder mehrere Personen revidiert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Mehrheit von mind. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. September 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vorsitzender:

Protokollführer: